



Praxisblatt Altstadt: Sonnenschutz

1. Grundsätzliches

Einleitung

Die Altstadt von Bern zeichnet sich insbesondere durch die sandsteinernen Fassaden aus. Nach dem Stadtbrand von 1405 wurde der Sandstein zum Fassadenbau aller Häuser der Stadt gefördert und war an den Hauptgassen und offenen Plätzen vorgeschrieben. Dementsprechend hat jede Epoche einen spezifischen Umgang mit dem Berner Sandstein gepflegt, und so sind die Fassaden mit einzigartigen tektonischen Gliederungen und Gestaltungselementen ein «Spiegel» der jeweiligen Epoche. Noch heute gibt Art. 83, Abs. 1 BO (Bauordnung der Stadt Bern) die Erstellung von Fassaden gegen öffentliche Strassen und Plätze in Berner Sandstein vor. Um die Fassaden als wesentliche und einzigartige Merkmale zu erhalten, sind additive Elemente wie Vordächer und Sonnenschutzelemente behutsam zu planen und zu integrieren.

Mit Blick auf den Klimawandel gewinnt die Planung eines effektiven sommerlichen Wärmeschutzes an Bedeutung, um den Bedarf an elektrischer Kühlung und Kühlgeräten möglichst zu minimieren.

Geltungsbereich

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, bspw. bei der Installation von Sonnenschutzanlagen in den Erdgeschossen, braucht es die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (Tiefbauamt der Stadt Bern). Diese Zustimmung präjudiziert keine Baubewilligung. Eine Installation ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

2. Praktische Handhabung

Allgemeine Grundsätze

Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind zu erfüllen und angemessene Lösungen zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein aussenliegender Sonnenschutz der Beschichtung eines Glases vorzuziehen. Bei allen Räumen sind die Anforderungen an den Gesamtenergiedurchlassgrad (g-Wert) des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik und in Vereinbarkeit mit dem Baudenkmal einzuhalten (Art. 16 Abs. 1 KEnV).

Der Einsatz einer aktiven Kühlung oder von gewerblicher Kälte bedingt weitere energiegesetzliche Anforderungen an den Sonnenschutz.

Bei gekühlten Räumen ist der aussenliegende, windfeste Sonnenschutz zu automatisieren (Art. 16 Abs. 2 KEnV). Die Automatisierung hat so zu erfolgen, dass das Schutzobjekt nicht geschmälert wird. Eine Schmälerung schliesst entsprechende Interventionen am Objekt aus. Der g-Wert ist im Baugesuch entsprechend nachzuweisen.



Abb. 01 – Vielfalt an Sonnenschutzlösungen: Senkrechtmarkisen, Fallarmmarkisen (Markisioletten) und klassische Fensterläden. Foto: Simon Opladen

1. Rücksprache mit der [Denkmalpflege der Stadt Bern](#) betreffend Integrierbarkeit des Sonnenschutzes in den Bestandesbau unter Berücksichtigung der rechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen.
Gegebenenfalls Anpassung der Nutzungsansprüche, um den denkmalpflegerischen Vorgaben gerecht zu werden.
2. Recherche von Photos und Archivalien von historischen Sonnenschutzsystemen am spezifischen Objekt im Verlaufe der Zeit. Die Denkmalpflege der Stadt Bern bestimmt, basierend auf den Voruntersuchungen, die Art der Sonnenschutzsysteme passend zum entsprechenden Objekt.
3. Ist das Bauprojekt energierelevant, müssen Vorabklärungen bezüglich des sommerlichen Wärmeschutzes vorgenommen werden. Die [Energieberatung Stadt Bern](#) ist die städtische Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Energie.
4. Die [Energiekontrolle der Stadt Bern](#) prüft das Projekt auf Gesetzeskonformität und unterstützt die Bauherrschaft bei der Lösung oder einem allfälligen Ausnahmegesuch.
5. Baueingabe und Prüfung durch das [Bauinspektorat](#).

Umgang

Vordächer

An Gebäuden mit Lauben entlang der Haupt- und Seitengassen werden im Erdgeschoss grundsätzlich keine Vordächer und Sonnenstoren bewilligt. Möglich sind jedoch Rekonstruktionen historisch belegter Vordächer, sofern sie gestalterisch und materialgerecht ausgeführt werden. Diese Ausnahmen müssen klar begründet und denkmalpflegerisch abgestimmt sein.

Sonnenschutzsysteme

Grundsätzlich sind die historischen Sonnenschutzsysteme zu erhalten oder wiederherzustellen. Sonnenstoren sind in der Gassenstruktur im Altstadtperimeter nur möglich, wenn die Fassade nicht beeinträchtigt wird.

Sonnenstoren werden nur an Gebäuden bewilligt, bei denen die bestehende Fassadengliederung mit Stockwerkgurt, Gesimse, geradem Sturz etc. eine Integration der aufgezogenen Sonnenstore in das Gesamtbild erlaubt. Bei Fassaden ohne durchgehende horizontale Gliederung über dem Erdgeschoss sind Sonnenstoren nicht möglich.

Die Ausladung von Sonnenstoren soll möglichst gering gehalten werden, sofern das Lichtraumprofil gemäss den Vorgaben von Tiefbau Stadt Bern eingehalten wird: eine vertikale Durchgangshöhe soll in der Regel mindestens 2.50 m betragen, der horizontale Abstand zur Fahrbahnkante mindestens 0.5 m.

Das Sonnenstorensystem ist unter Beachtung der historischen Fassade zu wählen. Eingesetzt werden grundsätzlich Scherenarm, Fallarm- oder Senkrechtmärkisen. Zugelassen sind selbstverständlich auch Fensterläden.

Storenkästen sind nicht zulässig, gegebenenfalls einfache Abdeckungen mit leicht gewölbten Blechen.

Als Sonnenschutz können Stoffstoren in der Fensterleibung mit Seitenführung (Stab, Ausstellstab) oder Drahtseilführung (keine Hohlprofile) verwendet werden.

Das Stofftuch ist entweder in gedämpften Farben Uni-hell (z. B. beige oder hellgrau) oder gestreift (weiss und eine Farbe) und unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Gegebenheiten zu wählen. Anschriften oder Reklamen sind an den Storenflächen der Ausstellstoren oder an den Storen-Volants nicht zugelassen.

Sonnenschutz für Dachfenster

Die Dachfenster sind mit einem aussenliegenden Sonnenschutz auszurüsten. Ein rahmenintegriertes System ist möglich. Die Ziegelhöhe darf nicht überschritten werden. Zudem muss der Sonnenschutz in der Ziegelfarbe ausgebildet werden. Das geplante System hat langlebige Metallkomponenten aufzuweisen (keine Plastikelemente) und ist vor der Installation mit der Denkmalpflege und der Energiekontrolle abzusprechen.

3. Einordnung Weiterführende Informationen

Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das [kantonale Energiegesetz \(KE nG\)](#) und die [kantonale Energieverordnung \(KE nV\)](#) sind verbindlich. Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten (Art. 34 Abs. 3 KE nG). Sobald Gebäudeteile umgebaut werden, die den aktuellen Minimalanforderungen nicht entsprechen, besteht eine Anpassungspflicht an die bestehenden Vorschriften (Art. 37 KE nG). Dies ist auch bei denkmalgeschützten Objekten gefordert. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann eine [Ausnahme von dieser Anpassungspflicht](#) gewährt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des Gebäudes gegenüber dem öffentlichen Interesse an dessen Anpassung überwiegt (Art. 38 KE nG). Veränderungen sind möglich, jedoch darf das Denkmal in seiner Erscheinung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Dazu [Art. 76, Abs. 1 BO \(Bauordnung der Stadt Bern\)](#): «Die Berner Altstadt ist Bestandteil des UNESCO-Weltkulturguts. Sie ist mit all ihren historisch und gestalterisch bedeutenden Merkmalen zu erhalten.»

Baurechtliche Hinweise

- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 6: Einordnung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 76: Schutz der Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 77 - 79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 80 - 81: Untere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 83: Fassaden \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 84: Dächer \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [kantonales Energiegesetz \(KE nG\), Kapitel 4: Energienutzung \(Stand: 01.01.2023\)](#)
- [kantonale Energieverordnung \(KE nV\), Kapitel 4; Art. 16 – Sommerlicher Wärmeschutz \(Stand: 01.03.2023\)](#)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Energie, Lüftung und Klimatisierung, Reklamen, Praxisblatt: Dachgestaltung
- [Merkblatt: Sommerlicher Wärmeschutz – Gebäudehülle Schweiz](#)
- [BSIG-Weisung «Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise»](#)
- [Energievorschriften beim Bauen](#)
- [Energie und Baudenkmal, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege \(EKD\)](#)
- [Fenster am historischen Bau, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege \(EKD\)](#)
- [Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang](#)

Weiterführende Literatur

- Energiegerecht sanieren - Ratgeber für Bauherrschaften (Energie Schweiz)
- Energie und Baudenkmal, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Schweizerische Eidgenossenschaft, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007
- Denkmal und Energie, Historische Bausubstanz und zeitgemässer Energieverbrauch im Einklang, Bundesamt für Kultur BAK und Bundesamt für Energie BFE, Schweizerische Eidgenossenschaft

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Sonnenschutzsysteme



Abb. 02 – Fallarmmarkise mit gestreiftem Stofftuch (Weiss und eine weitere Farbe) an der Junkerngasse. Foto: Simon Opladen

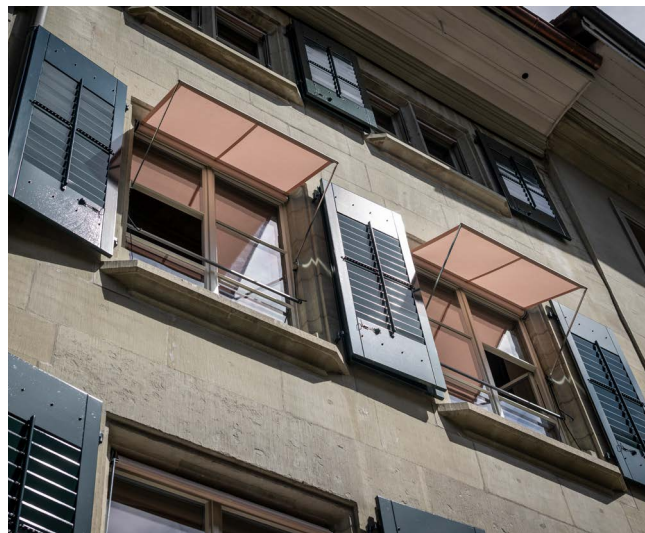


Abb. 03 – Fallarmmarkise mit uni-hellem Stofftuch in gedämpften Farben, kombiniert mit Fensterläden an der Junkerngasse. Foto: Simon Opladen

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 02/2026



Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch



Stadt Bern

Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat